

Ortsgemeinde Acht

Vorlage Nr. 001/136/2024
Beschlussvorlage

TOP	Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege
------------	--

Verfasser: Stephan Eiden Bearbeiter: Stephan Eiden Fachbereich 2	
Datum: 28.02.2024	Aktenzeichen: 2-653-40 G 601
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	26.03.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Acht beschließt die Satzung über die Erhebung von Feld- und Waldwegebeiträgen rückwirkend ab dem 01.01.2024.

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d.h. nicht land- und forstwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltsbedarf auslösen, wird in § 6 dieser Satzung der Gemeindeanteil auf ___ % festgesetzt.

Alternativ:

Die anderweitige Benutzung des bestehenden Wegenetzes in der Gemeinde Acht ist sehr gering, daher wird in § 6 dieser Satzung der Gemeindeanteil auf **0** % festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Schon seit vielen Jahren erhebt die Ortsgemeinde Acht wiederkehrende Beiträge für angefallene Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

Rechtsgrundlagen für diese Beitragserhebungen sind das Kommunalabgabengesetz (KAG) von Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in seiner jeweils gültigen Form sowie die Satzung der Ortsgemeinde über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege. Die derzeit gültige Satzung der Ortsgemeinde Acht datiert vom 30.04.1996.

Aufgrund kürzlich ergangener Urteile der Verwaltungsgerichte in Rheinland-Pfalz und aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Satzung erneuert werden. Als Vorlage hierzu dient die derzeit aktuelle und angepasste Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes von Rheinland-Pfalz.

So soll zukünftig die bislang bei Beitragserhebungen angewendete Auf- oder Abrundung auf 50 m² der jeweiligen Grundstücksfläche unterbleiben. Beitragsmaßstab soll zukünftig nur die (reine) Grundstücksfläche sein.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt den Gemeinden, aus Praktikabilitätsgründen die Festlegung des Gemeindeanteils in der Satzung selbst festzulegen. Dies geschah bislang regelmäßig erst mit der Beschlussfassung für eine Beitragserhebung in Höhe von jeweils 10 v.H.

Dies erfolgt jetzt neu in § 6 der Satzung.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaukosten für diesen abzustellen, sondern vielmehr ist **auf die gesamte Einrichtung (Wegenetz)** -mithin das gesamte dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmete und in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehende Feld- und Waldwegenetz im Außenbereich; Urteil OVG RP vom 22.02.2021 – Az: 6 A 10976/20.OVG. Eine anderweitige Nutzung spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst, was aber etwa **auf den Fußgänger- und den Radfahrverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zutrifft** (Urteil OVG RP vom 08.01.2021 – Az: 6 A 11038/20.OVG); anders noch Urteil OVG RP vom 13.11.1990, Az: 6 A 11178/90.OVG.

Der Gemeinde- und Städtebund vertritt daher die Meinung, dass **bei einer nur sehr geringen anderweitigen Nutzung der Gemeindeanteil auf 0 Prozent festgesetzt werden kann**. Vom Ortsgemeinderat ist daher abzuwägen, ob die anderweitige Benutzung des bestehenden Wegenetzes in der Gemeinde sehr gering ist und daher der Gemeindeanteil auf 0 Prozent festgesetzt werden kann.

Seitens der Verwaltung wird für die Gemeinde Acht die Festlegung des Gemeindeanteils in § 6 der neuen Satzung in Höhe von **0 Prozent** empfohlen.

Ein Exemplar der neuen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege ist in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Das Inkrafttreten der Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2024 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen?

☐ Ja ☒ Nein

Veranschlagung

☐ Ergebnishaushalt
2024

☐ Finanzhaushalt
2024

☐ Nein

☐ Ja, mit
€

Buchungsstelle:

Anlagen:

Acht - Feld- und-Waldwege - Beitragssatzung